Verordnung

Inkrafttreten:
01.11.2002

vom 29. Oktober 2002

über die Regulierung des Wildschweinbestandes in einem Wildschutzgebiet

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd;

auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

Im Wasser- und Zugvogelreservat Chevroux–Portalban nach Artikel 3 Ziff. 3 des Beschlusses vom 4. Juli 2000 über die Wildschutzgebiete wird die Jagd auf Wildschweine vom 2. November bis 31. Dezember 2002 gestattet.

Art. 2 Jäger

Diese Jagd steht nur Jägern offen, die Inhaber des Patentes D für die Jagdsaison 2002/03 sind.

Art. 3 Jagdvorschriften

[1] Nur das Schiessen am Anstand ist erlaubt.

[2] Der Einsatz von Hunden ist verboten, mit Ausnahme der Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild.

[3] Der Abschuss der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen, sowie der Bachen von mehr als 50 kg (Gesamtgewicht des ausgeweideten Tieres, mit Kopf) ist verboten.

[4] Die Fütterung und das Auslegen von Mitteln zur Anlockung der Wildschweine sind verboten.

[5] Die Jäger dürfen das Wildschutzgebiet höchstens 1 Stunde vor der Jagderöffnung (d.h. ab 6.00 Uhr im November und ab 6.30 Uhr im Dezember) betreten. Spätestens 30 Minuten nach Ende der Jagd (d.h. um 19.00 Uhr im November und um 18.30 Uhr im Dezember) müssen sie das Wildschutzgebiet verlassen.

Art. 4 Kontrolle der erlegten Tiere

Jedes erlegte Wildschwein muss nach Artikel 41 des Reglements vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd vorgewiesen werden.

Art. 5 Irrtümlich erlegte Tiere

Wird eine Bache von mehr als 50 kg (Gesamtgewicht des ausgeweideten Tieres, mit Kopf) erlegt, wird das Tier beschlagnahmt.

Art. 6 Übertretungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Übertretungen im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JaG.

Art. 7 Vollzug und Inkrafttreten

[1] Die Direktion des Innern und der Landwirtschaft wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

[2] Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Der Präsident: Der Kanzler:

P. CORMINBŒUF R. AEBISCHER